

Satzung

Präambel

Der „Wohnheimrat der Wohnheime des Studierendenwerk Aachen AöR“ (im folgenden WHR) ist der Zusammenschluss der Selbstverwaltungen der Wohnheime des „Studierendenwerkes Aachen“ (im folgenden StW). Er nimmt die wohnheimübergreifenden Interessen der Bewohner dieser Wohnheime wahr, insbesondere gegenüber dem StW, und vertritt sie in der Öffentlichkeit. Der WHR hat vornehmlich die Aufgabe, die Vielfalt der Wohnformen in den Wohnheimen zu gewährleisten, die studentische Selbstverwaltung (im folgenden SV) in den Wohnheimen zu fördern, sowie den Informationsaustausch untereinander zu pflegen. Er soll weiterhin dazu dienen, Initiativen aus verschiedenen Wohnheimen aufzugreifen, diese zu koordinieren und sie allen nutzbar zu machen.

§1 Allgemeines

1. Diese Satzung gilt für Wohnheime des StW, die Mitglied im WHR sind und die Vorgaben für die SV nach dieser Satzung erfüllen.
2. Diese Satzung ist durch die SV der jeweiligen Wohnheime jedem Bewohner zur Verfügung zu stellen.

§2 Studentische Selbstverwaltung der Wohnheime

1. Zur rechtlichen Absicherung der ehrenamtlich Beteiligten soll an den nötigen Stellen eine geeignete Vereinsstruktur existieren, um beispielsweise Kassen rechtlich ordentlich führen und Verträge rechtsgültig abschließen zu können.
2. Die innere Ordnung der SV basiert auf einer Wohnheimsatzung. Diese existiert entweder als reine Selbstverwaltungsordnung (im folgendem SVO) oder kann auch Teil eines Vereines sein der dort zur Erfüllung der SV existiert.
3. Alle Entscheidungen in der SV, sowie auch die im letzten Punkt genannten Wohnheimsatzung werden demokratisch beschlossen. Es muss eine beschlussfassende Versammlung existieren, welches nach demokratischen Prinzipien die Interessen der Bewohnerschaft vertritt.
4. Bei Wohnheimvereinen kann auch eine beschlussfassende Versammlung mit der beschlussfassenden Versammlung der SV gleichgestellt werden. Jedem Bewohner soll die Möglichkeit gegeben werden diesem Verein beizutreten.
5. Beschlussfassende Versammlungen in einem Wohnheim sind in der SV:
 - a. die Vollversammlung (im folgendem VV)
 - b. die Wohnheimversammlung (Senat, Haussenat, etc.; im folgendem WHV)VV oder WHV können eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf andere Gremien oder Personen beschließen. Beschlüsse von VV und WHV sind für alle Bewohner, Organe und Gruppen des Wohnheims bindend.
6. In jedem Wohnheim gibt es grundsätzlich folgende drei Organe:
 - a. Wohnheimsprecher (im folgendem WHS)
 - b. Belegungsausschuss (im folgendem BA)
 - c. Netzwerk Arbeitsgemeinschaft (im folgendem Netz-AG)

7. Diese Organe sind verpflichtende Eckpfeiler der SV des Wohnheims. Sie werden von einem demokratischen Gremiums der SV gewählt und übernehmen gemeinsam die Führungsrolle im Wohnheim.

§3 Die WHR-Sitzung

1. Die WHR-Sitzung soll sowohl die Lösung gemeinsamer Probleme als auch den Austausch zwischen den einzelnen Wohnheimen fördern.
2. Die WHR-Sitzung besteht aus den Delegierten nach §5 und dem Vorstand des WHR nach §6. Beide haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die nach §8.5 geladenen Personen haben Rede- und Antragsrecht.
3. Sollte eine Sitzung nicht beschlussfähig sein, ist die nachfolgende Sitzung mit den gleichen Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
4. Der WHR ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Wohnheime durch mindestens einen Delegierten gemäß §5 vertreten ist.
5. Die WHR-Sitzung ist das beschlussfassende Gremium des WHR. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
6. Die Sitzungen sind i.d.R. öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
7. Die Leitung der Sitzung liegt bei dem Vorstand des WHR.
8. Über den Verlauf der Sitzung wird eine Niederschrift festgehalten, die innerhalb von vier Wochen der Selbstverwaltung zur Verfügung zu stellen ist.

§4 Mitglieder des WHR

1. Mitglied kann grundsätzlich jede SV eines Wohnheims des StW werden, welche die Vorgaben aus §2 dieser Satzung erfüllt.
2. SV können als Mitglieder in den WHR mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgenommen werden. Der Mitgliedschaftsantrag ist im Vorfeld durch eine VV bzw. WHV des jeweiligen Wohnheims zu beschließen und dies ist durch ein Protokoll nachzuweisen, welches vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Ein Ausschluss einer Selbstverwaltung kann ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch den WHR beschlossen werden und ist zu begründen. Ein entsprechender Antrag samt Begründung muss mit der Einladung zur WHR Sitzung verschickt und als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.
4. Mitglieder können durch eine Entscheidung von VV bzw. WHV des jeweiligen Wohnheims aus dem WHR austreten. Dies ist durch ein Protokoll dem WHR Vorstand nachzuweisen, welches vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§5 Stimmberechtigte Delegierte zur WHR-Sitzung

1. Jedes Wohnheim entsendet Delegierte zur WHR-Sitzung. Diese sollen nach Möglichkeit aus den Organen der SV gemäß §2.6 bestehen.
2. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten eines Wohnheims richtet sich nach dessen Bewohnerzahl:

- a. zwei bei weniger als 250 Bewohnern
- b. drei bei mehr als 250 Bewohnern
- c. vier bei mehr als 350 Bewohnern

Jede natürliche Person kann nur eine Stimme haben.

§6 Vorstand des WHR

1. Der WHR wird durch fünf Sprecher im Vorstand vertreten und besteht aus:
 - a. drei WHR Sprecher
 - b. einen WHR-BA Sprecher
 - c. einen WHR-IT Sprecher
2. Aufgabe dieses Vorstands ist die Umsetzung der Beschlüsse von WHR-Sitzungen und der Vertretung des WHR nach außen, insbesondere gegenüber dem StW. Er ist für den Informationsfluss zwischen den Wohnheimen unter Maßgabe deren Mitarbeit verantwortlich. Werden Informationen in schriftlicher Form durch ihn verbreitet, so genügt die Zusendung an die Wohnheimsprecher. Für die Verbreitung dieser Informationen innerhalb der Wohnheime ist der jeweilige Wohnheimsprecher zuständig.
3. Der WHR-BA Sprecher koordiniert die Aufgaben der einzelnen BAs in Bezug auf das StW.
4. Der WHR-IT Sprecher ist für interne IT-Belange im WHR zuständig.

§7 Wahl des Vorstands des WHR

1. Auf jeder ordentlichen oder einer dafür beantragten außerordentlichen WHR-Sitzung, wird der Vorstand des WHR neu gewählt.
2. Die Wahl wird von 2 Wahlleitern geleitet, die bei dieser Wahl nicht für ein Amt kandidieren dürfen.
3. Auf jeder WHR-Sitzung haben die anwesenden Delegierten nach §5 aktives Wahlrecht.
4. Jeder Hauptmieter eines Wohnheimes, welches Mitglied im WHR ist, hat passives Wahlrecht. Jeder Gewählte darf nur ein Amt nach §6.1 gleichzeitig bekleiden.
5. Es wird getrennt für jeden Posten nach §6.1.a-c abgestimmt. Für die Posten nach §6.1.a hat jeder anwesende Stimmberechtigte drei Stimmen, für die Posten nach §6.1.b+c jeweils eine. Es werden vorgefertigte Stimmzettel ausgegeben, welche in diese drei Kategorien aufgeteilt sind.
6. Auf dem Stimmzettel können bis zu fünf Namen eingetragen werden. Bei der Wahl für die Posten nach §6.1.a wird die Reihenfolge der Stimmen auf dem Stimmzettel nicht beachtet. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als WHR Sprecher gewählt. Die jeweiligen Kandidaten für die Posten nach §6.1.b+c mit den meisten Stimmen sind jeweils als WHR-BA Sprecher und WHR-IT Sprecher gewählt. Zur Wahl bedarf es eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Falls keiner der Kandidaten zur Wahl für einen Posten nach §6.1. die einfache Mehrheit auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl statt. Auf Antrag eines Delegierten nach §5 erfolgt diese Wahl geheim.

§8 Einberufung der WHR-Sitzung

1. In jedem Semester findet eine ordentliche Sitzung statt.

2. Außerordentliche Sitzungen können entweder auf Verlangen des Vorstandes des WHR oder auf Verlangen von mindestens drei Wohnheimen durch den WHR Vorstand einberufen werden.
3. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Vorstand des WHR erfolgen.
4. Alle SV, die Mitglied des WHR sind, müssen eingeladen werden. Das Protokoll der letzten WHR-Sitzung ist beizufügen.
5. Eine Einladung kann auch an folgende Personen gesandt werden:
 - a. StW
 - i. Abteilungsleiter der Wohnheimverwaltung
 - ii. Studentische Mitglieder des Verwaltungsrat
 - b. ASten der RWTH Aachen und FH Aachen
 - i. Wohnungsreferent
 - ii. Vorsitzender

§9 Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Delegierten nach §5.
2. Satzungsänderungsanträge (Satzungsanträge) müssen mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt werden. Satzungsanträge sind als eigener TOP aufzuführen. Anträge zur Änderung von Satzungsanträgen aus der Diskussion heraus (Änderungsanträge) können während des TOP Satzungsänderung gestellt werden, sofern sich diese auf im Antrag genannte Bereiche beziehen.
3. Der Schriftverkehr per E-Mail ist dem postalischen Schriftverkehr gleichgesetzt. Die SV jedes Wohnheims soll eine E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen.
4. Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer gleichermaßen auf weibliche Personen. Auf konsequente Doppelbezeichnung wurde aufgrund besserer Lesbarkeit verzichtet.